



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04018**
Datum: 19.10.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.10.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	25.09.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Abschaffung sachgrundloser Befristungen in der Stadtverwaltung und innerhalb der städtischen Gesellschaften

Der Stadtrat beschließt:

~~Die Stadt Halle (Saale) verzichtet künftig innerhalb der Verwaltung auf sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen. Darüber hinaus werden die kommunalen Unternehmen auf dem Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, umgehend auf sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen zu verzichten. Weiterhin soll in den kommunalen Unternehmen geprüft werden, in wie weit bestehende sachgrundlos befristete Arbeitsverträge entfristet werden können.~~

- 1. Die Stadtverwaltung und der Stadtrat wirken auf den Verzicht sachgrundloser Befristungen innerhalb aller städtischen Unternehmen und Stiftungen hin.**
- 2. Die kommunalen Gesellschaften werden auf dem Wege der Gesellschafterweisung angewiesen, ab 2020 auf sachgrundlose Befristungen zu verzichten. Ausnahmen für Einzelfälle können durch Genehmigung des jeweiligen Aufsichtsrates erteilt werden und werden dem zuständigen Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung zum nächstmöglichen Termin mitgeteilt.**

Dem jeweiligen Aufsichtsrat ist über Ausnahmen zu berichten.

- 3. Die kommunalen Unternehmen berichten jährlich zum Ende des ersten Quartals dem zuständigen Ausschuss über die Entwicklung und Begründung aller befristeten Stellen in schriftlicher Form.**

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

22. Oktober 2018

Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018

Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Abschaffung sachgrundloser Befristungen in der Stadtverwaltung und innerhalb der städtischen Gesellschaften

Vorlagen-Nr.: VI/2018/04018

TOP 8.05

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

1. Der Konzern Stadt gebraucht das Instrument der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen nur in sehr geringem Maße. Innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale) werden kaum derartige Arbeitsverträge (gegenwärtig 3 Beschäftigungsverhältnisse) abgeschlossen. Im Bedarfsfall wird eine Entfristung geprüft. Der Antrag ist demnach gegenstandslos.
2. Rechtlich betrachtet ist eine Gesellschafterweisung auf Basis eines Stadtratsbeschlusses an die kommunalen Beteiligungen grundsätzlich möglich. Zu unterscheiden sind dabei abhängig von der Art der Beteiligung vier Fälle:
 - a) Gesellschaften, deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Halle (Saale) ist, und die Umsetzung eines Stadtratsbeschlusses durch einen Gesellschafterbeschluss erfolgt.
 - b) Gesellschaften, an denen die Stadt Halle (Saale) als Mehr- oder Minderheitsgesellschafter beteiligt ist, und die Gesellschafterweisung durch einen Beschluss in Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern umgesetzt wird.
 - c) Eigenbetriebe der Stadt Halle (Saale), bei denen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EigBG-LSA unmittelbar die Verpflichtung der Betriebsleitung erwächst, die Beschlüsse des Stadtrates zu vollziehen.
 - d) Stiftungen, Anstalten öffentlichen Rechts und Aktiengesellschaften (HAVAG), denen keine Weisungen erteilt werden können. Dort kann lediglich eine Bitte, der Gesellschafterweisung nachzukommen, ausgesprochen werden.

Inhaltlich lehnt die Verwaltung den Antrag aus folgenden Gründen ab:

Das gesetzliche Instrument der sachgrundlosen Befristungen wird in den städtischen Beteiligungen nicht missbräuchlich verwendet. Der Verzicht auf solche Befristungen stellt vielmehr einen negativen wirtschaftlichen Eingriff in die städtischen Beteiligungen dar.

Bei einem Verzicht müssten einige Unternehmen beispielsweise auf Anbahnungen oder nicht langfristige Geschäfte verzichten, weil das arbeitsrechtliche und wirtschaftliche Risiko in diesem Fall nicht tragbar wäre. In der Ausgestaltung von Trainee- und Ausbildungsprogrammen würden erhebliche Nachteile auf einige Beteiligungen zukommen und dies in der mittel- und langfristigen Perspektive erhebliche Auswirkungen auf den Personalbestand (und somit auf die Wirtschaftlichkeit) nach sich ziehen.

Darüber hinaus müsste bei einem Verzicht auf sachgrundlose Befristungen zukünftig weitgehend auf Einstellungen, die auf Arbeitsmarktprogrammen basieren, verzichtet werden. Weiterhin greift die Gesellschafterweisung – unter Umgehung mitbestimmender Aufsichtsgremien - in die Arbeit der Geschäftsführungen ein.

Egbert Geier
Bürgermeister